

#### 52B - PROZENTUELLE ENTSCHÄDIGUNG

Infolge Krankheit oder Unfall der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person wird bei einem Unterbrechungsschaden eine Entschädigungsleistung von 50% erbracht, sofern nach objektivem ärztlichen Urteil die festgestellte Arbeitsunfähigkeit mindestens 50% beträgt oder übersteigt. Der Unterbrechungsschaden infolge Krankheit oder Unfall muß jedoch mit einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit begonnen haben, die vom Versicherer entschädigt wurde. Die Entschädigungsleistung aus der teilweisen Arbeitsunfähigkeit ist mit 30 Tagen begrenzt.